



# VADEMEKUM

Unterstützung des sozialen Dialogs auf  
EU-Ebene durch die Kommission

Ein praktischer Leitfaden für die  
europäischen Organisationen der  
Sozialpartner und deren nationale  
Mitglieder

Mai 2014

## Inhalt

Zum Geleit .....	4
Hintergrund .....	5
Definition des sozialen Dialogs .....	5
Formen des sozialen Dialogs auf EU-Ebene .....	5
Ebenen des europäischen sozialen Dialogs .....	6
Meilensteine des sozialen Dialogs auf EU-Ebene .....	6
Vertragsbestimmungen .....	8
Repräsentativitätsstudien .....	9
Bericht über die Arbeitsbeziehungen .....	10
Anhörung .....	10
Folgenabschätzung .....	12
Bestehende zweigliedrige Strukturen .....	13
Branchenübergreifender sozialer Dialog .....	13
Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog .....	13
Einsetzung eines Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog .....	14
Verbindungsforum für den sozialen Dialog auf EU-Ebene .....	16
Organisation der Tätigkeit der Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog .....	17
1. Organisation der Tätigkeit der Ausschüsse .....	17
a. Grundsätze .....	17
b. Arbeitsprogramm der Ausschüsse .....	17
c. Jährliche Sitzungsplanung: Verfahren .....	18
d. Jährliche Sitzungsplanung: Bedingungen .....	18
2. Organisation einer Sitzung .....	19
a. Vor der Sitzung .....	19
b. Während der Sitzung .....	24
c. Nach der Sitzung .....	25
3. Ergebnisse des sozialen Dialogs .....	26
a. Ergebnisvielfalt .....	26
b. Bewährte Verfahren für die Vorbereitung und Abfassung von Ergebnissen ..	27
c. Veröffentlichung und Verbreitung von Ergebnissen .....	27
d. Monitoring der Ergebnisse .....	27
Finanzierung .....	29
1. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen .....	29
2. ESF .....	29
3. EaSI .....	29
Informationsquellen .....	31
1. EU Social Dialogue Newsletter .....	31
2. Website Europa .....	31
3. Datenbank zu den Texten des sozialen Dialogs auf EU-Ebene .....	32
4. CIRCABC .....	32
<b>ANHÄNGE</b> .....	i
Kommissionsdokumente zum sozialen Dialog .....	ii
Vertrag von Lissabon und einschlägige Rechtsprechung .....	ii
Bericht über die Arbeitsbeziehungen in Europa .....	iii
Repräsentativitätsstudien .....	iii
Europäische Agenturen .....	iii
Werbematerial .....	iv
Verzeichnis der europäischen Organisationen der Sozialpartner .....	v
Typologie der Texte des sozialen Dialogs auf EU-Ebene .....	v
Überblick über die Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog .....	vi
Weblinks .....	viii
Regeln für die Kostenerstattung .....	viii
Ansprechpartner .....	xi

## Zum Geleit

### **Liebe Sozialpartner, liebe Leser,**

dies ist die erste Ausgabe eines praktischen Leitfadens für die Unterstützung des sozialen Dialogs auf EU-Ebene durch die Kommission, den die Kommission den europäischen Organisationen der Sozialpartner und ihren nationalen Mitgliedern an die Hand gibt. Dieser Leitfaden bietet Ihnen grundlegende Informationen über das Instrumentarium zur Förderung des sozialen Dialogs durch die EU. Ferner wird darin auf die wichtigsten Regeln eingegangen, die bei der Anwendung dieser Instrumente einzuhalten sind. Ich bin davon überzeugt dass dieses VADEMEKUM all jenen, die für eine europäische Organisation der Sozialpartner arbeiten, als hilfreicher Bezugsrahmen dienen wird. .

Jean-Paul Tricart  
Leiter des Referats Sozialer Dialog und Arbeitsbeziehungen

## Hintergrund

### Definition des sozialen Dialogs

Es gibt keine einheitliche Definition des sozialen Dialogs auf nationaler Ebene, da jeder Mitgliedstaat bei der Definition dieses Begriffs seine eigenen Bestimmungen, Gepflogenheiten und Verfahren zugrunde legt.

Auf internationaler Ebene wird der soziale Dialog von der IAO definiert als „jede Art der Verhandlung, der Konsultation oder des Informationsaustauschs zwischen oder unter Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern über allgemein interessierende wirtschafts- und sozialpolitische Fragen“<sup>1</sup>.

Auf europäischer Ebene wird der soziale Dialog durch die Bestimmungen der Artikel 152, 154 und 155 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definiert. Diese Artikel geben dem europäischen sozialen Dialog einen Rahmen und statten ihn mit grundlegenden Prinzipien für seine Funktionsweise aus. In einer Reihe von Mitteilungen und Beschlüssen der Kommission, von denen einige im Weiteren angeführt werden, wurde dieser Rahmen weiterentwickelt.

### Formen des sozialen Dialogs auf EU-Ebene

- **Zweigliedrig:** Dabei handelt es sich um den autonomen Dialog zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen; er bezieht sich auf Gespräche, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner. Der zweigliedrige soziale Dialog leitet sich aus den von den EU-Sozialpartnern angenommenen Arbeitsprogrammen ab. (Weitere Informationen im Abschnitt [Bestehende zweigliedrige Strukturen](#))
- **Dreigliedrig:** Der dreigliedrige soziale Dialog auf europäischer Ebene umfasst die EU-Organe (Kommission und gegebenenfalls Rat und Europäischer Rat) und die Sozialpartner.

Dies geschieht insbesondere im Rahmen des Dreigliedrigen Sozialgipfels und anderer Gremien und ermöglicht Aussprachen über die unterschiedlichsten Politikbereiche wie zum Beispiel Makroökonomie, Beschäftigung, Sozialschutz oder allgemeine und berufliche Bildung.

Der Dreigliedrige Sozialgipfel, die höchste Form des dreigliedrigen sozialen Dialogs, führt den Präsidenten des Europäischen Rates, den aktuellen Ratsvorsitz und die beiden darauffolgenden Vorsitze, die Kommission und die Sozialpartner auf höchster Ebene zusammen. Die Minister dieser drei Ratsvorsitze und das für Beschäftigung und Soziales zuständige Kommissionsmitglied sollten ebenfalls zugegen sein. Der Sozialgipfel findet im Zusammenhang mit dem branchenübergreifenden Dialog statt. Auf seiner Tagesordnung stehen daher

---

<sup>1</sup> Internationale Arbeitsorganisation, Sektor Sozialer Dialog. Abrufbar unter: <http://www.ilo.org/public/english/dialogue/>.

Fragen, die alle Wirtschaftszweige und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU betreffen.

Manche EU-Strategien werden durch die Einsetzung Beratender Ausschüsse unterstützt, von denen einige eine dreigliedrige Struktur aufweisen und auf diese Weise Vertreter der Mitgliedstaaten mit auf nationaler Ebene bestimmten Sozialpartnern zusammenbringen. So können die europäischen Sozialpartner eine informelle Koordinierungsrolle wahrnehmen.

Beispiele für Beratende Ausschüsse der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration:

- Ausschuss des Europäischen Sozialfonds (ESF)
- Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ACSHH)
- Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL)
- Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Beratender Ausschuss für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Im Mittelpunkt dieses Leitfadens stehen die EU-Fördermaßnahmen im Rahmen von zweigliedrigen Strukturen (des Ausschusses für den – branchenübergreifenden – sozialen Dialog und der derzeit 43 Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog), obwohl auch diese je nach dem konkreten Tagesordnungspunkt (Beispiel: informelle Konsultation der EU-Sozialpartner durch die Dienststellen der Kommission) dreigliedrige Elemente enthalten können.

## Ebenen des europäischen sozialen Dialogs

- **Branchenübergreifend:** Die Sozialpartner auf EU-Ebene kommen zusammen, um sich über gesamtwirtschaftliche Themen und Fragen des Arbeitsmarktes im Allgemeinen auszutauschen.
- **Sektoral:** Die Sozialpartner erörtern gemeinsam sektorspezifische Themen.
- **Unternehmensebene:** Wichtigste Foren sind die Europäischen Betriebsräte, die auf eine 1997 angenommene (und 2009 überarbeitete<sup>2</sup>) EU-Richtlinie zurückgehen und deren wichtigstes Ziel es ist, die Arbeitnehmer zu unterrichten und Anhörungen zu transnationalen Angelegenheiten durchzuführen. Bisher wurden mehr als 60 transnationale Betriebsvereinbarungen der Europäischen Betriebsräte zu Themen wie Umstrukturierung, soziale Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility, CSR), Gleichheit, Gesundheitsschutz und Sicherheit unterzeichnet.

Weitere Einzelheiten im Abschnitt [Bestehende zweigliedrige Strukturen](#).

## Meilensteine des sozialen Dialogs auf EU-Ebene

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen.

- 
- 1952 Über einen Beratenden Ausschuss für Kohle und Stahl, in dem Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Verbrauchern Organisationen vertreten waren, wurde der soziale Dialog in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verankert.
- 1958 Mit den Römischen Verträgen wurde die Anhörung der Sozialpartner durch einen Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratender Aufgabe anerkannt, der aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens bestand. Aus ihm ging der heutige Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hervor. In den Jahren danach setzte die Europäische Kommission mehrere spezielle paritätische beratende Ausschüsse ein, die Ratschläge zu Sozial- und Beschäftigungsaspekten in konkreten Sektoren erteilten.
- 1985 Der von Kommissionspräsident Jacques Delors angestoßene „Prozess von Val Duchesse“ gilt als Auftakt für den branchenübergreifenden sozialen Dialog auf EU-Ebene (die ersten Zusammenkünfte fanden im Château de Val Duchesse, einem Schloss bei Brüssel, statt). Im November 1986 wurde eine erste gemeinsame Stellungnahme zu der von der Kommission vorgelegten kooperativen Strategie für ein beschäftigungswirksames Wachstum angenommen.
- 1987 Die Einheitliche Europäische Akte trat in Kraft, mit der der EWG-Vertrag abgeändert wurde und der soziale Dialog auf EU-Ebene erstmalig Anerkennung im Vertrag fand (Artikel 118b).
- 1989 Annahme der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, in der eine stärkere Einbeziehung der Sozialpartner und die Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern gefordert wurden.
- 1991 Die branchenübergreifenden Sozialpartner (UNICE, heute als BusinessEurope bekannt, CEEP und Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB)) erzielten am 31. Oktober ihre erste Vereinbarung – ein gemeinsamer Beitrag zur Rolle des sozialen Dialogs an die Adresse der Regierungskonferenz, die den 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union vorbereitete. Die Vereinbarung enthält die Forderung, die Sozialpartner wesentlich stärker in die Formulierung und Umsetzung der Sozial- und Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft einzubeziehen, sowie den Vorschlag, für soziale Angelegenheiten ein obligatorisches Anhörungsverfahren einzuführen; außerdem werden als Option Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern empfohlen, die möglicherweise in Rahmenabkommen münden könnten.
- 1992 Die von den Sozialpartnern abgestimmte Formulierung wurde nahezu unverändert in das Protokoll über die Sozialpolitik aufgenommen, die dem Maastricht-Vertrag im Anhang beigelegt und von elf Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) unterzeichnet wurde. Im Oktober 1992 riefen UNICE, CEEP und EGB im Anschluss an die Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Union für die branchenübergreifenden Sozialpartner den Ausschuss für den sozialen Dialog ins Leben.
- 1997 Die Bestimmungen zur Anhörung der Sozialpartner und zum Dialog wurden im Vertrag von Amsterdam verankert (Artikel 138 EUV, jetzt Artikel 154 AEUV, und Artikel 139 EUV, jetzt Artikel 155 AEUV), ohne dass wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden (abgesehen vom Recht des Europäischen Parlaments auf Unterrichtung).
- 2009 Mit dem am 1. Dezember in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon wurde die Rolle der Sozialpartner weiter gestärkt. In dem neuen Artikel 152 AEUV ist festgelegt, dass die Union als Ganzes – und nicht mehr nur die Kommission – den sozialen Dialog auf Ebene der EU fördert, und der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung wird zur festen Institution erhoben. Die neue horizontale Klausel (Artikel 9 AEUV) besagt,

dass die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik der sozialen Dimension Rechnung trägt.

## Vertragsbestimmungen

Der soziale Dialog auf europäischer Ebene beruht auf den Artikeln 152, 154 und 155 AEUV.

**Artikel 152**, der durch den Vertrag von Lissabon neu eingeführt wurde, stärkte die Rolle des sozialen Dialogs weiter durch die Feststellung, dass die Union als Ganzes – und nicht nur die Kommission – die Rolle der Sozialpartner fördert. Außerdem wird darin die Rolle des Dreigliedrigen Sozialgipfels hervorgehoben.

**Artikel 154** bildet die Grundlage des sozialen Dialogs auf Unionsebene. Darin wird die Aufgabe der Kommission unterstrichen, die Anhörung der Sozialpartner zu fördern und alle zweckdienlichen Maßnahmen zu erlassen, um den sozialen Dialog zu erleichtern. Es wird festgestellt, dass die Kommission die Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Unionsebene fördern muss und dabei für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien zu sorgen hat.

Gleichzeitig wird die Pflicht der Kommission anerkannt, vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik (im Einzelnen aufgeführt in Artikel 153) die Sozialpartner zu hören. Dieser Punkt wird im Abschnitt [Anhörung](#) näher erläutert. Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen ein Verzeichnis der Organisationen der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die gemäß Artikel 154 gehört werden (siehe [Verzeichnis der europäischen Organisationen der Sozialpartner](#) im Anhang).

**Artikel 155** gestattet den Sozialpartnern, vertragliche Beziehungen jeder Art herzustellen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, die autonom umgesetzt werden können. Er räumt den Sozialpartnern zudem die Möglichkeit ein, die Durchführung ihrer Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates zu beantragen.

### *Artikel 152 AEUV*

Die Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme. Sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

Der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung trägt zum sozialen Dialog bei.

### *Artikel 154 AEUV*

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf Unionsebene zu fördern, und erlässt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.

(2) Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Unionsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

(3) Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine Unionsmaßnahme für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.

(4) Bei den Anhörungen nach den Absätzen 2 und 3 können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, dass sie den Prozess nach Artikel 155 in Gang setzen wollen. Die Dauer dieses Prozesses darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

### *Artikel 155 AEUV*

(1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene kann, falls sie es wünschen, zur

Herstellung vertraglicher Beziehungen einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen führen.

(2) Die Durchführung der auf Unionsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder - in den durch Artikel 153 erfassten Bereichen - auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission. Das Europäische Parlament wird unterrichtet.

Der Rat beschließt einstimmig, sofern die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen betreffend einen der Bereiche enthält, für die nach Artikel 153 Absatz 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

## Repräsentativitätsstudien

Repräsentativitätsstudien werden durchgeführt, um herauszufinden, welche branchenübergreifenden und sektoralen Organisationen in Europa repräsentativ und daher berechtigt sind, am sozialen Dialog auf europäischer Ebene teilzunehmen. Darüber hinaus liefern diese Studien grundlegende Informationen, die für die Arbeit von Ausschüssen für den sektoralen sozialen Dialog auf europäischer Ebene benötigt werden.

Repräsentativitätsstudien sind wichtig, um die Effizienz des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene sicherzustellen. Die Mitglieder eines Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog sollten tatsächlich die einschlägigen nationalen Akteure in allen Mitgliedstaaten der EU repräsentieren. Daher werden nur europäische Verbände, die diese Voraussetzung erfüllen, zum sozialen Dialog auf europäischer Ebene zugelassen.

Wenn ein Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog gebildet wird, wird in der Regel eine Repräsentativitätsstudie erstellt. Die Forderung nach Repräsentativität der Sozialpartner wurde in der Mitteilung vom 14. Dezember 1993 über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik (KOM(93) 600 endg.) erhoben. Darin sind die drei Kriterien genannt, mit denen sich Organisationen bestimmen lassen, die im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 154 AEUV anzuhören wären. In der Mitteilung heißt es zu diesen Organisationen:

- sie sollten sektor- oder berufsspezifisch sein und über eine Struktur auf europäischer Ebene verfügen;
- sie sollten aus Verbänden bestehen, die in ihrem Land integraler und anerkannter Bestandteil des Systems der Arbeitsbeziehungen sind, sollten Vereinbarungen aushandeln können und nach Möglichkeit in allen Mitgliedstaaten repräsentativ sein<sup>3</sup>;
- sie sollten über die geeigneten Strukturen verfügen, um effektiv an dem Anhörungsprozess teilnehmen zu können.

Repräsentativität war das Kernthema einer Streitsache zwischen UEAPME und dem Rat der Europäischen Union (Rechtssache T-135/96)<sup>4</sup>. Im Urteil des Gerichtshofs wurde darauf verwiesen, dass die Dienststellen der Kommission nach den in der Mitteilung KOM(93) 600 endg. aufgestellten Kriterien in regelmäßigen Abständen die Repräsentativität der Aktivitäten der Sozialpartner auf europäischer Ebene überprüfen müssen.

<sup>3</sup> Im Beschluss der Kommission 98/500/EG, in dem die Voraussetzungen genannt sind, die Sozialpartner erfüllen müssen, um am sektoralen sozialen Dialog teilzunehmen, heißt es, dass die Organisationen „in mehreren Mitgliedstaaten repräsentativ sein“ sollten.

<sup>4</sup> Urteil vom 17. Juni 1998, UEAPME/Rat der Europäischen Union (T-135/96), (siehe Anhang).

In der Praxis wird die Repräsentativität der Sozialpartner in zwei Etappen bewertet. Vor der Einsetzung eines neuen Ausschusses sendet die Kommission zunächst einen Fragebogen an die europäischen Sozialpartner, um die Auskünfte zu erhalten, die sie für eine erste Beurteilung ihrer Repräsentativität benötigt (z. B. ob die europäische Organisation Vereinbarungen aushandeln kann, in welchen Mitgliedstaaten sie Mitgliedsorganisationen hat, um wie viele Mitgliedsorganisationen es sich handelt usw.). Die zweite Etappe folgt nach der Bildung des Ausschusses. Auf Anforderung der Europäischen Kommission erarbeitet Eurofound eine Studie zur Repräsentativität der Sozialpartner. Diese Studie wird nach der von Eurofound entwickelten Methode durchgeführt, die auf der Website der Agentur näher erläutert wird.<sup>5</sup>

Der Repräsentativitätsstudie gehen Beratungen mit den Sozialpartnern und Eurofound voraus, um den Umfang der Studie in Bezug auf die NACE-Codes<sup>6</sup> abzugrenzen, die für die Wirtschaftszweige stehen, die in der Studie erfasst werden sollen. Sozialpartner der EU-Ebene werden auch zu dem Evaluierungstreffen von Eurofound und Kommission zu dem zusammenfassenden Bericht eingeladen. Bei einer der Sitzungen des betreffenden Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog stellt Eurofound den Sozialpartnern zudem den Entwurf des Abschlussberichts vor.

### Bericht über die Arbeitsbeziehungen

Seit dem Jahr 2000 veröffentlicht die Europäische Kommission alle zwei Jahre einen Bericht mit dem Titel **„Arbeitsbeziehungen in Europa“**. Er liefert einen Überblick und eine Analyse der Arbeitsbeziehungen auf europäischer und nationaler Ebene aus Sicht der Europäischen Kommission.

Im Bericht von 2012 standen die Entwicklungen in den Arbeitsbeziehungen im öffentlichen Sektor und die Auswirkungen der Krise auf diesen Sektor im Mittelpunkt. Darüber hinaus wurden die Entwicklungen bei den Arbeitsbeziehungen in den neuen Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas betrachtet.

Alle Berichte sind auf der Website der Kommission zu finden (siehe [Anhang, Bericht über die Arbeitsbeziehungen](#)).

Kurz nach Veröffentlichung des Berichts findet eine **Konferenz zur Verbreitung der Ergebnisse** statt.

### Anhörung

Die Anhörung der europäischen Sozialpartner kann über verschiedene Verfahren erfolgen.

1) Die Kommission ist verpflichtet, die Sozialpartner vor Unterbreitung von **Legislativvorschlägen im Bereich der Sozialpolitik** zu hören (Artikel 154 AEUV).

<sup>5</sup> Eurofound, „EIRO sectoral representativeness studies: methodology“. Abrufbar unter: <http://www.eurofound.europa.eu/eiro/representativenessmethodology.htm>.

<sup>6</sup> NACE ist das Akronym für *Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés européennes* (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union). Der NACE-Code dient zur Bezeichnung der verschiedenen statistischen Systematiken der Wirtschaftszweige, die seit 1970 in der EU entwickelt worden sind. Er bildet den Rahmen für die Sammlung und Darstellung einer breiten Palette statistischer, nach Wirtschaftszweigen untergliederter Daten.

Nach Artikel 154 AEUV werden die europäischen Sozialpartner von der Kommission in einem **formellen zweistufigen Anhörungsverfahren** zu den Grundsätzen und zum Inhalt jeder sozialpolitischen Initiative auf europäischer Ebene gehört.

In Stufe 1 hört die Kommission die EU-Sozialpartner zu der Frage, wie ein neuer Legislativvorschlag im sozialpolitischen Bereich gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte. Die Sozialpartner übermitteln ihre Antwort **innerhalb von sechs Wochen**. Nach Prüfung der Antworten entscheidet die Kommission, ob eine zweite Anhörungsphase eingeleitet werden soll. Wenn ja, so hört sie die europäischen Sozialpartner zum Inhalt des Vorschlags. Die Sozialpartner müssen der Kommission ihre Antwort erneut innerhalb von sechs Wochen übermitteln.<sup>7</sup>

Während der beiden Anhörungsphasen können die Sozialpartner jederzeit beschließen, Verhandlungen aufzunehmen und eine spezielle Frage im Rahmen des zweigliedrigen sozialen Dialogs abzuhandeln. Tritt dies ein, so wird die Kommissionsinitiative ausgesetzt. Sollten die europäischen Sozialpartner dies jedoch nicht wünschen und sollte die Kommission zu der Auffassung gelangen, dass eine Unionsmaßnahme erstrebenswert ist, so setzt sie ihre Arbeit an der Vorbereitung ihres Legislativvorschlags fort.

2) Die europäischen Sozialpartner werden von den Kommissionsdienststellen zu den Entwicklungen auf Unionsebene **in allen Bereichen** (wie Handel, Binnenmarkt, Bildung, Industrie- oder Verkehrspolitik), **die soziale Konsequenzen nach sich ziehen**, gehört.

**Artikel 2 des Beschlusses der Kommission 98/500/EG vom 20. Mai 1998**

Jeder Ausschuss sollte im Hinblick auf den Wirtschaftssektor, für den er jeweils eingesetzt wird,

- a) zu den Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene mit sozialen Implikationen angehört werden und
- b) den sozialen Dialog auf sektoraler Ebene entwickeln und fördern.

3) Zusätzlich können die Sozialpartner an allen **öffentlichen Konsultationen** zu nicht legislativen Initiativen (z. B. Grünbücher, Weißbücher oder Mitteilungen) teilnehmen, die von der Kommission auf den Weg gebracht werden, bevor eine Folgenabschätzung erstellt wird. Da diese Initiative sich in einen allgemeineren Rahmen einfügt, werden die Sozialpartner auf der gleichen Grundlage gehört wie andere Interessenträger. Ein gemeinsamer Standpunkt der europäischen Sozialpartner kann jedoch ein starkes und repräsentatives Indiz für realistische Konzepte und deren Auswirkungen sein und sollte bei jeder nachfolgenden Folgenabschätzung Berücksichtigung finden.

Ein Verzeichnis der laufenden öffentlichen Konsultationen, das regelmäßig aktualisiert wird, ist auf der Website der Kommission zu finden.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Weitere Informationen siehe Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 1993 über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik an den Rat und das Europäische Parlament, KOM(93) 600 endg. (siehe Anhang).

<sup>8</sup> Europäische Kommission, „Laufende Konsultationen“. Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index_de.htm)

## Folgenabschätzung

Wie in den Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung festgestellt wird, ist diese bestrebt, die Sozialpartner zu **Folgenabschätzungen** zu konsultieren. Dort heißt es, dass die Konsultation den allgemeinen Grundsätzen und Mindeststandards der Kommission für Konsultationen genügen muss (z. B. Einhaltung eines Mindestzeitraums für Antworten, hinreichende Bekanntmachung und Ansprechen aller relevanten Zielgruppen oder Notwendigkeit zur Unterrichtung über die Ergebnisse).

Im Folgenabschätzungsverfahren der Kommission können die Meinungen und Zuarbeiten der europäischen Sozialpartner ein Schlüsselement bilden. Die europäischen Sozialpartner sind besonders geeignet, ausführliche Informationen und Fachwissen zu ihrem Sektor, einschließlich Daten und andere technische Beiträge, einzubringen und damit einen Beitrag zur Folgenabschätzung wie auch zur Entscheidungsfindung zu leisten.

👍 Wenn Sie sich an einer öffentlichen Konsultation beteiligen, sollten Sie sich eindeutig als anerkannter europäischer Sozialpartner und/oder Vertreter eines Ausschusses für den europäischen sozialen Dialog zu erkennen geben.

👍 Unter Zugrundelegung der Folgenabschätzungsplanung der Kommission und der damit verbundenen Ablaufpläne sollten Sie die für die Folgenabschätzung zuständigen Kommissionsdienststellen und das Referat Sozialer Dialog und Arbeitsbeziehungen der GD Beschäftigung, Soziales und Integration möglichst früh davon in Kenntnis setzen, dass Sie im Rahmen der Folgenabschätzung konsultiert werden möchten.

👍 Wenn Sie an Konsultationen teilnehmen, sollten Sie bedenken, dass Folgenabschätzungen ein Hilfsmittel, jedoch kein Ersatz für die politische Entscheidungsfindung sind, und sich in Ihren Beiträgen, wie in den Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung erbeten, auf technische Aspekte konzentrieren.

Angaben zu bevorstehenden Folgenabschätzungen sind auf der [Website](#)<sup>9</sup> der Kommission zu finden.

Die **Leitlinien** zur Folgenabschätzung können über folgenden Link abgerufen werden:  
[http://ec.europa.eu/governance/impact/commission\\_guidelines/docs/iag\\_2009\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/governance/impact/commission_guidelines/docs/iag_2009_de.pdf)

Weitere Informationen können Sie der folgenden Broschüre entnehmen: *Anhörung der europäischen Sozialpartner: Wie funktioniert das?*

<sup>9</sup> [http://ec.europa.eu/governance/impact/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/governance/impact/index_en.htm)

## Bestehende zweigliedrige Strukturen

### Branchenübergreifender sozialer Dialog

Am sozialen Dialog sind folgende Organisationen beteiligt:

#### Auf der Arbeitnehmerseite:

- Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB)
- Eurocadres (der Rat der europäischen Fach- und Führungskräfte) und die Europäische Vereinigung der leitenden Angestellten (CEC) nehmen im Rahmen der EGB-Delegation am Dialog teil.

#### Auf der Arbeitgeberseite:

- BusinessEurope (früher UNICE)
- Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP)
- Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME)

Der **Ausschuss für den sozialen Dialog** ist das wichtigste Gremium für den zweigliedrigen sozialen Dialog auf europäischer Ebene. Er tritt in der Regel drei- bis viermal im Jahr zusammen, um die Auffassungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verschiedenen Themenstellungen zu erörtern, von beiden Parteien ausgehandelte Texte anzunehmen und künftige Initiativen zu planen.

Der Ausschuss für den sozialen Dialog besteht seit 1992 und bringt die branchenübergreifenden europäischen Sozialpartner mit Vertretern der nationalen Mitgliedsorganisationen zusammen (maximal 66 Vertreter, paritätisch verteilt auf Vertretungsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer).

### Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog

Die Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog auf europäischer Ebene dienen als Foren für Anhörungen zur europäischen Politik. Gleichzeitig sind sie Instrumente des autonomen sozialen Dialogs zwischen den europäischen Sozialpartnern, die gemeinsame Aktionen entwickeln und Verhandlungen über beiderseits interessierende Themen führen können, womit sie einen unmittelbaren Beitrag zur Ausgestaltung des Arbeitsrechts und der verschiedenen Politiken in der EU leisten.

Ein Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog versammelt maximal **66 Vertreter** der Sozialpartner, und zwar mit einer jeweils gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Anzumerken ist ferner, dass nach den Vorschriften der Kommission<sup>10</sup> höchstens **56 Vertreter** beider Seiten ihre Auslagen **erstattet** bekommen (die Anzahl je Sitzungsart siehe weiter unten im Text). Diese Zahlen lassen eine größtmögliche Vielfalt und Repräsentativität der Teilnehmer sowohl aufseiten der europäischen Organisationen als auch ihrer nationalen Mitgliedsorganisationen zu.

Die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen sozialen Dialog hat sich in **drei Etappen** vollzogen:

---

<sup>10</sup> Beschluss der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission (siehe Anhang).

1) Die ersten Ausschüsse gehen zurück auf die beratenden paritätischen Ausschüsse, die im Rahmen des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gebildet wurden. Neben den Ausschüssen für *Stahl* und *Bergbau* wurden in der ersten Etappe des Gemeinsamen Marktes Ausschüsse in den Bereichen *Landwirtschaft, Straßenverkehr, Binnenschifffahrt, Zuckerindustrie, Eisenbahnverkehr und Seefischerei* eingesetzt.

2) Die zweite Etappe in den 1990er-Jahren war mit dem Entstehen des Binnenmarkts verknüpft. Die Liberalisierung und die zunehmende Mobilität der Arbeitnehmer zogen die Bildung gemeinsamer Ausschüsse oder informeller Arbeitsgruppen unter anderem in folgenden Sektoren nach sich: *Schuhindustrie, Hotel- und Gastgewerbe, Handel, Versicherungen, Seeverkehr, Zivilluftfahrt, Telekommunikation, Banken, Bauindustrie, Industrielle Reinigung, Textil und Bekleidung, Private Sicherheitsdienste, Postdienstleistungen, Holzindustrie, Kommunal- und Regionalbehörden, Elektrizitätswirtschaft, Personengebundene Dienstleistungen/Friseurhandwerk, Gemeinschaftsverpflegung, Gerberei und Leder, Zeitarbeitsvermittlung und Darstellende Kunst*. Nach der Annahme des Beschlusses der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene wurden alle bestehenden paritätischen Ausschüsse durch Ausschüsse für den sektoralen Dialog ersetzt.

3) In den 2000-er Jahren intensivierte sich die Einsetzung der Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog, als neue Ausschüsse in den Sektoren *Möbelindustrie, Schiffbau, Audiovisueller Sektor, Chemische Industrie, Krankenhaus- und Gesundheitssektor, Metallindustrie, Gas, Profifußball, Zentralbehörden, Bildung, Papierindustrie, Lebensmittel- und Getränkeindustrie, Grafische Industrie und Häfen* entstanden.

Derzeit gibt es 43 Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog (siehe [Überblick über die Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog im Anhang](#)) mit **66** sektoralen Arbeitgeberorganisationen und **16** sektoralen Arbeitnehmerorganisationen als anerkannte Organisationen der Sozialpartner.<sup>11</sup>

## **Einsetzung eines Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog**

### **1) Kriterien**

Die Kriterien für die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen sozialen Dialog sind in dem 1998 angenommenen Beschluss der Kommission über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene<sup>12</sup> festgelegt. Dort heißt es in Artikel 1<sup>13</sup>:

<sup>11</sup> Letzte Aktualisierung: Februar 2013.

<sup>12</sup> Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (siehe Anhang).

<sup>13</sup> Man beachte, dass die französische (Original-)Fassung wie folgt lautet:

- a) *appartenir à des secteurs ou catégories spécifiques et être organisées au niveau européen;*
- b) *être composées d'organisations elles-mêmes reconnues comme faisant partie intégrante des structures des partenaires sociaux des États membres et avoir la capacité de négocier des accords et être représentatives dans plusieurs États membres;*
- c) *disposer de structures adéquates leur permettant de participer de manière efficace au processus de consultation.*

*„Es werden hiermit in jenen Sektoren, in denen die Sozialpartner einen gemeinsamen Antrag auf Teilnahme am Dialog auf europäischer Ebene stellen, die Ausschüsse für den sozialen Dialog ... eingesetzt, sofern die beide Seiten repräsentierenden Organisationen folgende Kriterien erfüllen:*

- a) sie sollten sektor- oder berufsspezifisch sein und über eine Struktur auf europäischer Ebene verfügen;*
- b) sie sollten aus Verbänden bestehen, die in ihrem Land integraler und anerkannter Bestandteil des Systems der Arbeitsbeziehungen sind, sollten Vereinbarungen aushandeln können und in mehreren Mitgliedstaaten repräsentativ sein;*
- c) sie sollten über die geeigneten Strukturen verfügen, um effektiv an dem Anhörungsprozess teilnehmen zu können.“*

## **2) Verfahrensschritte**

Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog werden gemäß Artikel 1 des Beschlusses der Kommission vom 20. Mai 1998 auf gemeinsamen Antrag der Sozialpartner eingesetzt. In der Praxis umfasst das Verfahren mehrere Schritte, damit sichergestellt ist, dass die Organisationen der Sozialpartner die erforderlichen Kriterien erfüllen.

- 1) EU-Organisationen, die beide Seiten eines Wirtschaftszweiges repräsentieren, richten an die Kommissionsdienststellen einen gemeinsamen Antrag auf Einsetzung eines neuen Ausschusses.
- 2) Die Kommission bestätigt den Eingang des Antrags und teilt mit, dass eine Voruntersuchung zur Repräsentativität der EU-Organisationen durchgeführt wird. Das zuständige Referat sendet den Organisationen einen Fragebogen zu, um zu klären, ob die Kriterien für die Einsetzung eines Ausschusses erfüllt sind.
- 3) Nach Eingang der Antworten nehmen die Kommissionsdienststellen eine erste Bewertung der Repräsentativität der Organisationen der Sozialpartner vor und fordern gegebenenfalls zur Klarstellung zusätzliche Auskünfte an.
- 4) Fällt die Bewertung positiv aus, so teilt die Kommission den Sozialpartnern offiziell mit, dass die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog erfüllt sind, und die Sozialpartner werden aufgefordert, die Verfahrensregeln und das erste Arbeitsprogramm des Ausschusses zu verfassen.
- 5) Auf der ersten Sitzung des neuen Ausschusses erfolgt die formelle Annahme der Verfahrensregeln und des ersten Arbeitsprogramms durch die EU-Sozialpartner.
- 6) Anschließend wird bei Eurofound eine vollständige Evaluierung der Repräsentativität der Organisationen in Auftrag gegeben (siehe [Abschnitt Repräsentativitätsstudien](#)).

---

## **Verbindungsforum für den sozialen Dialog auf EU-Ebene**

Das Verbindungsforum für den sozialen Dialog auf EU-Ebene führt die Sozialpartner auf branchenübergreifender und sektoraler Ebene zusammen, um ihnen Informationen zukommen zu lassen und Gelegenheit für einen Austausch zu Querschnittsthemen zu bieten. Mit ihm sollen Synergieeffekte zwischen den einzelnen Sektoren aber auch zwischen dem branchenübergreifenden und dem sektoralen sozialen Dialog erzielt werden. Zugleich dient das Verbindungsforum als Plattform zur Vorstellung gemeinsamer Initiativen der Sozialpartner, für den Austausch bewährter Verfahren oder für die Erörterung gemeinsamer Herausforderungen.

Im Laufe des Jahres finden regelmäßige Sitzungen statt, auf denen über den neuesten Stand bei sozialpolitischen Initiativen der Kommission und über spezielle bereichsübergreifende Aspekte, die für die EU-Sozialpartner wichtig sind, unterrichtet wird. Auf Antrag der europäischen Sozialpartner veranstaltet das Referat Sozialer Dialog auch maßgeschneiderte Workshops oder Informationssitzungen zu Themen, die für mehrere Sektoren von Bedeutung sind.

## Organisation der Tätigkeit der Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog

### 1. Organisation der Tätigkeit der Ausschüsse

#### a. Grundsätze

- 1) Die **Sozialpartner** sind in ihrer Arbeit **autonom**. In der Praxis bedeutet dies, dass jeder Ausschuss zusammen mit der Kommission seine eigenen Verfahrensregeln festlegt. Die Sozialpartner sind zuständig für die Verwaltungsaufgaben, die mit der Tätigkeit ihres Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog verbunden sind. Dies gilt für die Ebene und den Rhythmus ihres Dialogs (Anzahl und Art der Sitzungen), den Inhalt ihres Dialogs (Arbeitsprogramm, Tagesordnung der Sitzungen) und die Ergebnisse ihres Dialogs.
- 2) Die **Kommission**, die als Sekretariat des Ausschusses fungiert, erleichtert den Dialog zwischen den Sozialpartnern durch ihre **organisatorische, finanzielle und politische Unterstützung**.
- 3) Nach Artikel 5 Absatz 4 ihres Beschlusses von 1998 ist die Kommission verpflichtet, **regelmäßig** und unter Anhörung der Sozialpartner die Funktionsweise der Ausschüsse für den sektoralen Dialog zu untersuchen.

#### b. Arbeitsprogramm der Ausschüsse

Jeder Ausschuss sollte ein Arbeitsprogramm annehmen, in dem festgelegt ist, was der Ausschuss tun wird, und Art und Zeitplan jeder in Aussicht genommenen Maßnahme wie auch die angestrebten Ergebnisse genannt werden.

Je nach den Verfahrensregeln für den jeweiligen Ausschuss besteht die Möglichkeit, ein zwei- oder mehrjähriges Arbeitsprogramm anzunehmen, das auch eine jährliche Überprüfung beinhalten kann. Sobald das Arbeitsprogramm angenommen ist, wird es auf der CIRCABC-Website veröffentlicht (siehe Abschnitt [Informationsquellen](#)).

👍 Bei der Erstellung des neuen Arbeitsprogramm sollte der Ausschuss zuvor die Umsetzung des vorangegangenen Arbeitsprogramms sowie die Folgemaßnahmen zu früheren Ergebnissen bewerten.

👍 Das Arbeitsprogramm sollte realistisch sein und die Handlungsfelder die zu erwartenden Ergebnisse (auch derjenigen, die Bestandteil der Typologie offizieller Texte zum sozialen Dialog sind; siehe unten) und den voraussichtlichen Zeitrahmens für die Umsetzung der jeweiligen Aktion klar benennen (d. h. Was? Wann? Wie?).

👍 Nicht zuletzt empfiehlt sich auch, die politischen und strategischen Leitlinien der EU, das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission und die für den Sektor wichtigen bevorstehenden politischen Initiativen zu berücksichtigen. Der für Ihren Ausschuss zuständige Sachbearbeiter kann Ihnen bei der Identifizierung der relevanten Initiativen behilflich sei.

### c. Jährliche Sitzungsplanung: Verfahren

Die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses werden auf Jahresbasis geplant, um zum einen den Erfordernissen der Ausschussarbeit gerecht zu werden . und zum anderen den jährlichen Sitzungskalender der Kommission zu koordinieren und dabei die Beschränkungen der Ressourcen zu berücksichtigen.

Als erster Schritt bei der Festlegung der Sitzungstage für das folgende Jahr setzt sich der für Ihren Ausschuss zuständige Sachbearbeiter mit Ihren Sekretariaten in Verbindung, um herauszufinden, welche Zeiträume am besten geeignet sind und welche Termine vermieden werden sollten.

Alle Termine werden intern überprüft, um den insgesamt vorliegenden Wünschen und Nachfragen zu sämtlichen Sitzungen der Generaldirektion Rechnung zu tragen. Die Kommissionsdienststellen können um Änderungen in der Planung ersuchen, wenn dies aufgrund ihrer verfügbaren Ressourcen und zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen von der Kommission ausgerichteten Veranstaltungen notwendig ist. Dabei geht es auch darum, zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwand zu vermeiden, der immer dann entsteht, wenn eine Sitzung nicht in Räumlichkeiten der Kommission, sondern außerhalb anberaumt wird.

Abschließend versendet der zuständige Sachbearbeiter an jeden Sektor eine Bestätigung der endgültigen Sitzungstermine.

### d. Jährliche Sitzungsplanung: Bedingungen

Zur Sicherstellung einer effizienten Nutzung der verfügbaren Ressourcen gelten die im Folgenden aufgeführten Regeln für die jährliche Sitzungsplanung.

In der nachstehenden Tabelle sind die zu beachtenden Regeln zusammengefasst. Anzahl und Art der für einen Ausschuss organisierten Sitzungen sollten sich nach dessen Bedarf richten, wobei die Beurteilung der in den Jahren zuvor geleisteten Arbeit und das in Aussicht genommene Arbeitsprogramm für das kommende Jahr zugrunde zu legen sind.

<p><b>Plenarsitzungen</b>                  max. 28 Kostenerstattungen pro Seite,                  max. 6 Arbeitssprachen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>max. 1 pro Jahr und Sektor</b></li> <li>• <b><u>Plenarsitzungen sollten über das ganze Jahr verteilt stattfinden, um eine Anhäufung am Ende des Jahres zu vermeiden.</u></b></li> </ul>
<p><b>Andere Sitzungen:</b>  <b>Arbeitsgruppensitzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 Kostenerstattungen pro Seite</li> <li>• Verdolmetschung in max. 3 Arbeitssprachen</li> </ul> <p><b>Lenkungsgruppen(oder „Sekretariats“-)sitzungen:</b>                  max. 5 Kostenerstattungen pro Seite;                  keine Verdolmetschung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>max. 3 Sitzungen pro Jahr und Sektor</b></li> </ul>
<p><b>Allgemeine Bemerkungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b><u>Mindestens 1 Sitzung mit Verdolmetschung ist entweder für den Montag oder den Freitag anzuberaumen.</u></b></li> <li>• <b>Die Sitzungen sollten über das</b></li> </ul>

**ganze Jahr verteilt sein (mit Schwerpunkt erstes Halbjahr, wenn möglich sogar kurz vor oder nach Ferienzeiten und unter Nutzung von mehr als einem Montag oder Freitag).**

 Wir empfehlen, bei der Ansetzung von Sitzungen von den vorhandenen Möglichkeiten in vollem Umfang Gebrauch zu machen. Das schließt die Anberaumung von Sitzungen an allen verfügbaren Werktagen ein (von Montag bis Freitag).

 Im kürzeren zweiten Teil des Jahres (September–Dezember) sollten weniger Sitzungen angesetzt werden als im längeren ersten Teil (Januar–Juli).

 Zu viele Plenarsitzungen finden im Zeitraum November/Dezember statt, was Spannungen in Bezug auf die verfügbaren Ressourcen und Mittel verursacht. Plenarsitzungen sollten über das ganze Jahr verteilt stattfinden.

## 2. Organisation einer Sitzung

### a. Vor der Sitzung

#### - Ersuchen um Anberaumung einer Sitzung

Der für Ihren Ausschuss zuständige Sachbearbeiter wird Sie bitten, neun Wochen vor einer Sitzung die folgenden grundlegenden Angaben mitzuteilen:

- für die Sitzung vorgesehener Zeitplan (Zeitpunkt Beginn/Ende)
- Wird ein gesonderter Raum für eine Vorbereitungssitzung benötigt (dafür können keine Dolmetschleistungen bereitgestellt werden)?
- Dolmetschsprachen (bitte beachten Sie dabei den Unterschied zwischen aktiver und passiver Verdolmetschung):
  - **aktive Verdolmetschung**, d. h. Sprachen, in die gedolmetscht wird (Sie können die Sprache hören, sie jedoch nicht sprechen)
  - **passive Verdolmetschung**, d. h. Sprachen, aus denen gedolmetscht wird (Sie können die Sprache sprechen, sie jedoch nicht hören)
- geschätzte Teilnehmerzahl

Nach Erhalt dieser Angaben stellt der für Ihren Ausschuss zuständige Sachbearbeiter den internen Antrag für die jeweilige Sitzung. Falls keine internen Ressourcen für den betreffenden Tag verfügbar sind, kann der zuständige Sachbearbeiter sich ausnahmsweise erneut an Sie wenden und vorschlagen, 1) die Sitzung an einem anderen Tag anzuberaumen, an dem interne Ressourcen verfügbar wären, 2) die Sitzung in den Räumlichkeiten der Sozialpartner anzusetzen oder 3) einen Sitzungsort außerhalb (z.B. Hotel) zu organisieren.

 Bitte vermeiden Sie bei der Anberaumung von Sitzungen nach Möglichkeit Halbtagsitzungen und nutzen Sie das von den Kommissionsdienststellen angebotene

Potenzial in vollem Umfang (d. h. 8,5 Stunden Dolmetschleistungen pro Sitzungstag), möglicherweise einschließlich einer kurzen Vorbereitungssitzung und/oder Koordinierungssitzungen auf Sekretariatsebene.

 Zusätzlich zur begrenzten Anzahl an zur Verfügung stehenden Dolmetschsprachen (Arbeitsgruppe: 3 Sprachen, Plenarsitzung: 6 Sprachen) kann eine **passive Verdolmetschung** in eine begrenzte Anzahl weiterer EU-Sprachen beantragt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass keine Garantie besteht, dass solchen Anträgen stattgegeben wird.

### - Aufstellen der Tagesordnung

Der gemeinsam angenommene Tagesordnungsentwurf sollte Ihrem Sachbearbeiter bis spätestens fünf Wochen vor der geplanten Sitzung zugesandt werden. Wir empfehlen den Sozialpartnern, bei der Aufstellung der Tagesordnung mit ihrem zuständigen Sachbearbeiter Rücksprache zu nehmen, der ihnen vielleicht weitere Tagesordnungspunkte nennen kann, die für die Diskussion im Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog von Interesse sein könnten.

 Geben Sie für jeden Tagesordnungspunkt den Zweck der Aussprache in der Sitzung an (z. B. Mitteilungen, Aktualisierung, Meinungs austausch, erste/laufende Aussprache, Schlussdebatte, Verhandlung, Annahme).

 Auf der Tagesordnung sollte auch die geplante Zeit für die Mittagspause angegeben sein (mindestens 1,5 Stunden bei Sitzungen mit Verdolmetschung), da diese Information zur Vorbereitung der Sitzung benötigt wird. Kaffee/Tee wird während der Vormittags- und der Nachmittagssitzung außerhalb des Sitzungsraumes zur Verfügung stehen.

### - Einladung von Referenten

Sollte es mit Blick auf das Arbeitsprogramm des Ausschusses und den Tagesordnungsentwurf der Sitzung notwendig erscheinen, Referenten einzuladen, empfehlen wir Ihnen, möglichst frühzeitig den für Ihren Sektor zuständigen Sachbearbeiter darauf anzusprechen.

Wenn Sie einen Referenten von der Europäischen Kommission (von der GD Beschäftigung, Soziales und Integration oder von anderen Dienststellen) einladen möchten, so beachten Sie bitte, dass diesem Antrag nur dann entsprochen wird, wenn er für den Sektor von besonderem Interesse ist. Wenn nämlich ein Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog um Ausführungen zu einem Querschnittsthema bittet, das nicht unmittelbar im Wirkungsbereich des Ausschusses liegt oder das für mehrere Ausschüsse von Interesse ist, sollte eine Aussprache dazu auf einer Sitzung des Verbindungsforums in Erwägung gezogen werden.

Ist ein Thema für den Sektor von besonderem Interesse und wünscht der Ausschuss, in dieser Hinsicht weitere Schritte zu unternehmen (beispielsweise über das Arbeitsprogramm, geplante Ergebnisse oder laufende Projekte), so setzt sich Ihr Sachbearbeiter mit der für die betreffende Angelegenheit zuständigen Person in

Verbindung und prüft, ob eine Präsentation oder ein Meinungsaustausch über das ausgewählte Thema und über mögliche Maßnahmen der Sozialpartner möglich sind.



Prüfen Sie, ob alle erwarteten Referenten, die in der Tagesordnung verzeichnet sind, ihre Teilnahme zugesagt haben. Falls dies nicht der Fall sein sollte, vermerken Sie dies bitte deutlich auf dem Tagesordnungsentwurf, der der Kommission zur Versendung der offiziellen Einladung übermittelt wird.

#### **- Versenden der Einladungen an die Teilnehmer**

Die offizielle Einladung wird von der Europäischen Kommission so schnell wie möglich nach Eingang der Tagesordnung versandt. Auf der Einladung sind Ort und Zeit sowie die Bedingungen für die Kostenerstattung bei Teilnahme an der Sitzung vermerkt. Außerdem wird darin die Frist für die Einsendung der Teilnehmerliste genannt (acht Werktage vor der Sitzung).

#### **- Einsenden der Teilnehmerlisten und der Sitzungsunterlagen**

Acht Werktage vor der Sitzung muss schließlich die endgültige Teilnehmerliste der Sitzung den Kommissionsdienststellen zugesandt worden sein. Diese Liste dient als Grundlage für die Kostenerstattung an Teilnehmer, d. h. nur auf der Liste aufgeführte Teilnehmer erhalten eine Kostenerstattung (siehe Abschnitt [Kostenerstattung für Teilnehmer](#)). Wenn die Liste nicht fristgerecht übermittelt wird, werden die Dolmetschleistungen automatisch gestrichen. Bitte beachten Sie, dass die Kommissionsdienststellen am selben Tag in Kenntnis zu setzen sind, wenn bestimmte Sprachen nicht mehr verdolmetscht werden müssen.

Gleichzeitig sollten alle Sitzungsunterlagen an den für Ihren Ausschuss zuständigen Sachbearbeiter übermittelt werden, da sie an die Dolmetscher weitergeleitet werden müssen. Sie dienen zur Unterstützung ihrer Arbeit und ermöglichen eine effiziente Verdolmetschung während der Sitzung. Auch sollten sämtliche Präsentationen und alle Videos, die bei der Sitzung gezeigt werden sollen, dieser Vorabsendung beigelegt werden.



Wir empfehlen Ihnen allen Sitzungsteilnehmern sämtliche Unterlagen am selben Tag zuzusenden, an dem sie auch den Kommissionsdienststellen übermittelt werden, also acht Werktage vor der Sitzung. Dies dient dazu die Qualität der Aussprachen während der Sitzung zu erhöhen.

#### **- Kostenerstattung für Teilnehmer**

- *Teilnehmer aufseiten der Sozialpartner*

Die Kommission lädt die EU-Organisationen ein, die daraufhin ihre Mitglieder auffordern, über die Zusammensetzung ihrer Delegation für die betreffende Sitzung zu entscheiden. Die Kostenerstattung (Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungsgeld) durch die Kommission erfolgt nach ihren Finanzregeln, die im Anhang zum Einladungsschreiben erläutert werden.

Regeln wurden aufgestellt für die Höchstzahl der Kostenerstattungen, die je nach Art der Sitzung akzeptiert werden können: Plenarsitzungen (maximal 28 pro Seite);

Arbeitsgruppensitzungen (maximal 15 pro Seite) und Lenkungsgruppensitzungen (maximal fünf pro Seite).

Je nach Größe des Sitzungsraums besteht die Möglichkeit, dass die Sozialpartner mehr Teilnehmer einbeziehen, wobei sie jedoch die Mehrkosten selbst tragen müssen.

Die Anzahl der jeweiligen Kostenerstattungen wird nicht für den Ausschuss insgesamt, sondern für jede Delegation einzeln berechnet. Somit können zusätzliche Teilnehmer der einen Seite keine für die andere Seite vorgesehenen Kostenerstattungen erhalten, auch wenn diese nicht ausgeschöpft werden.

Die erwähnten Höchstzahlen wurden eingeführt, um die EU-Organisationen der Sozialpartner in die Lage zu versetzen, Delegationen zu bilden, die so integrativ wie nur möglich sind, d. h. die die größtmögliche Zahl verschiedener Mitgliedstaaten vertreten.

Damit die Erstattung der Kosten von mehreren Delegierten aus ein und demselben Mitgliedstaat nicht zu Lasten der Teilnahme von Delegierten eines anderen Staates geht, gilt die allgemeine Regel, dass die Kostenerstattung sich auf einen Teilnehmer je nationale Mitgliedsorganisation einer Sozialpartnerorganisation der EU, der an einer Ausschusssitzung teilnimmt, beschränkt.

Unter gebührender Achtung der Eigenständigkeit der Sozialpartner und ihres Rechts, über die Zusammensetzung ihrer Delegationen selbst zu entscheiden, insbesondere mit Rücksicht auf Vielfalt und Größe ihrer Mitgliedsorganisationen, gestattet die Kommission dennoch die Kostenerstattung für eine zweite Person aus ein und derselben nationalen Organisation, die an derselben Sitzung teilnimmt, unter der Voraussetzung dass die europäischen Sozialpartnerorganisationen die Anwesenheit einer solchen zweiten Person als hinreichend begründet ansehen (z. B. zur Unterstützung des Ausschussvorsitzenden, für eine Präsentation, für die Vermittlung von zusätzlichem Fachwissen, das für eine Arbeitsgruppensitzung benötigt wird, als Hilfe für eine Verdolmetschung oder für die Umsetzung einer speziellen Komponente des Arbeitsprogramms usw).

Um dem genannten Ziel einer möglichst umfassenden Repräsentation der nationalen Organisationen Rechnung zu tragen, ist diese Ausnahme jedoch auf drei Fälle (für jede Seite) pro Arbeitsgruppen- oder Plenarsitzung begrenzt.

Kostenerstattungen erfolgen nur für Teilnehmer, die in der Teilnehmerliste aufgeführt sind, die der Kommission acht Werktage vor der Sitzung übermittelt wird. Auf der Liste sind auch die Namen der Teilnehmer und ihrer Organisationen anzugeben und diejenigen Fälle hervorzuheben, bei denen eine Ausnahme erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die 8-Werktage-Regel strikt angewendet wird. Um jedoch der Möglichkeit eines kurzfristigen Teilnehmerwechsels (etwa aus Krankheitsgründen) Rechnung zu tragen, wird für maximal zwei Teilnehmer pro Seite, die nicht auf der ursprünglichen Liste gestanden haben, eine Kostenerstattung akzeptiert.



Bei der Zusammenstellung ihrer Delegationen sollten die Sozialpartner besonders darauf achten, dass viele ihrer Mitgliederorganisationen repräsentiert sind.



Wir empfehlen Ihnen, alle neuen Teilnehmer vor der Sitzung auf die Regeln für die Kostenerstattung hinzuweisen und sich gegebenenfalls mit dem zuständigen Sitzungsassistenten in Verbindung zu setzen.

- *Referenten, Sachverständige und andere externe Teilnehmer*

Externe Referenten – sei es aus der EU oder von außerhalb der EU – sowie Vertreter der Sozialpartner von außerhalb der EU (z.B. aus Bewerberländern) können zu Ausschusssitzungen eingeladen werden, wenn 1) die Sozialpartner ihrer Einladung zustimmen und 2) ihre Einladung von grundlegender Bedeutung für die Tagesordnung und die Arbeit des Ausschusses ist.

Die Einladung solcher Teilnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Leiters des für den sozialen Dialog zuständigen Referats der Kommission. Deshalb sollten die Sozialpartner einen gemeinsamen Antrag an diesen Referatsleiter senden, in dem auf die aktive Rolle des betreffenden Sachverständigen bei der geplanten Sitzung verwiesen wird. Zudem müssen diese Referenten, Sachverständige oder externe Teilnehmer bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung eingeladen werden. Wenn Sie also einen externen Teilnehmer einladen möchten, liegt es in Ihrem Interesse, möglichst frühzeitig Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter aufzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Europäische Kommission für Referenten oder Teilnehmer von EU-Agenturen oder anderen internationalen Organisationen (z. B. der IAO) keine Kosten erstattet.

- *Kostenerstattung bei zuvor oder anschließend stattfindenden Projektsitzungen*

Findet eine Projektsitzung (zu einem Projekt, das im Rahmen einer der folgenden Haushaltslinien umgesetzt wird: i) Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog, ii) Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen und iii) Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern) einen Tag vor oder nach einer Sitzung des Ausschusses für den sozialen Dialog statt, so gelten die nachstehenden Regeln. Auf diese Weise sollen doppelte Kostenerstattungen vermieden und sichergestellt werden, dass die verfügbaren Finanzmittel effizient genutzt werden.

#### **Projektveranstaltungen vor oder nach Sitzungen des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog**

- Für Teilnehmer, die nur die Projektveranstaltung besuchen, sollte die Kostenerstattung über die Finanzausstattung des Projekts erfolgen.
- Für Teilnehmer, die nur der Sitzung des Ausschusses für den sozialen Dialog beiwohnen, sollte die Kostenerstattung wie üblich aus dem Sitzungsbudget des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog erfolgen.
- Für Teilnehmer an beiden Sitzungen:
  - Ihre Reisekosten sollten aus der Finanzausstattung des Projekts bestritten werden.
  - Das Tagegeld für den Tag, an dem die Projektveranstaltung stattfindet, sollte aus der Finanzausstattung des Projekts bestritten werden, während das Tagegeld für den Tag der Sitzung des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog aus dem Budget dieses Ausschusses für die betreffende Sitzung gezahlt werden kann.

- Die Hotelkosten für die Nacht zwischen den beiden Veranstaltungen sollten aus dem Projektbudget gezahlt werden. Ist aufgrund der Sitzungszeiten des Ausschusses für den sozialen Dialog eine weitere Übernachtung im Hotel notwendig, so können die Kosten dafür aus dem Budget des Ausschusses getragen werden.

Darüber hinaus ersuchen wir die Sozialpartner, die endgültigen Teilnehmerlisten für beide Veranstaltungen (Projektveranstaltung und Sitzung des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog) bis spätestens acht Werktage vor den Sitzungen an den zuständigen Sachbearbeiter zu übermitteln.

### - Zusammenfassung der Fristen für die Durchführung von Maßnahmen

Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Schritte des Verfahrens zur Organisation von Sitzungen des Ausschusses für den sozialen Dialog.

<b>9 Wochen zuvor</b>	<b>Einsendung grundlegender Informationen, d. h. die Anzahl der benötigten Sitzungsräume, der Zeitplan für die Sitzung(en), die geschätzte Teilnehmerzahl und die Sprachen, in denen eine Verdolmetschung benötigt wird</b>
<b>5 Wochen zuvor</b>	<b>Einreichung des Tagesordnungsentwurfs; bei Nichteinhaltung wird die Sitzung gestrichen</b>
<b>8 Werktage zuvor</b>	<b>Übermittlung der endgültigen Teilnehmerliste; bei Nichteinhaltung werden automatisch die Dolmetschleistungen gestrichen. Unterrichtung der Kommissionsdienststellen, wenn für bestimmte Sprachen keine Verdolmetschung mehr benötigt wird. Kostenerstattungen erfolgen nur für diejenigen Teilnehmer, die auf der acht Werktage vor der Sitzung übermittelten Teilnehmerliste verzeichnet sind. Um jedoch der Möglichkeit eines kurzfristigen Teilnehmerwechsels (etwa aus Krankheitsgründen) Rechnung zu tragen, kann für maximal zwei Teilnehmer pro Seite, die nicht auf der ursprünglichen Liste standen, eine Kostenerstattung vorgenommen werden.</b>

#### **b. Während der Sitzung**

Zu Beginn der Sitzung sollten Sie zusammen mit Ihrem Sachbearbeiter überprüfen, ob alle technischen Ausrüstungen einsatzbereit sind und ob die vorab eingesandten Präsentationen auf den bereitstehenden Computer kopiert wurden.

Der Vorsitz auf den Sitzungen wird entsprechend den Verfahrensregeln des jeweiligen Ausschusses geführt. Dies kann entweder durch die Sozialpartner oder durch den Kommissionsvertreter geschehen.

 Die Sozialpartner sollten Verantwortung für ihren Ausschuss übernehmen und selbst den Vorsitz auf ihren Sitzungen führen (z.B. über einen gemeinsamen Vorsitz oder Mithilfe eines Rotationssystems).

Während der Sitzung kann der für Ihren Ausschuss zuständige Sachbearbeiter Sie über den neuesten Stand der laufenden Aktivitäten und bevorstehende Entwicklungen im Bereich Beschäftigungs- und Sozialpolitik unterrichten, die unter Umständen Auswirkungen auf die Arbeit Ihres Ausschusses haben.

Während der Sitzung wird die Teilnehmerliste zur Unterzeichnung durchgegeben. Es ist wichtig, dass alle Teilnehmer die Liste mit ihrer Unterschrift versehen, die als Nachweis ihrer Anwesenheit und als Voraussetzung für die Kostenerstattung für die Teilnehmer dient.

In Sitzungen, bei denen Dolmetschleistungen bereitgestellt werden, empfehlen wir, im Interesse der Dolmetschqualität langsam zu sprechen. Wir erinnern daran, dass die Teilnehmer über die Sprachenregelung informiert und aufgefordert werden sollten, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Bitte beachten Sie, dass der Dolmetschbedarf für künftige Sitzungen überprüft werden könnte, wenn sich herausstellen sollte, dass das bereitstehende Dolmetschangebot während der Sitzung nicht genutzt wird.

In bestimmten Fällen (Anwesenheit neuer Teilnehmer, neuer zuständiger Sachbearbeiter...) könnte es sinnvoll sein, die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung kurz vorzustellen.

Während der Sitzung kommt es allen Teilnehmern zugute, wenn auf die Einhaltung des Sitzungszeitplans geachtet wird. Falls die Tagesordnung geändert werden muss, dann sollte dies unter Beachtung der Regeln für die Bereitstellung von Dolmetschleistungen erfolgen (d. h. zeitlicher Ablauf, Kaffeepausen oder Mittagspause von mindestens 1,5 Stunden).



Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmer eine **ausgedruckte Fassung des offiziellen Einladungsschreibens** mit sich führen müssen, um Zugang zum Centre Borschette zu erhalten, wo die meisten Sitzungen des Ausschusses für den sozialen Dialog stattfinden.

Bitte beachten Sie, dass alle Teilnehmer aufgefordert sind, ihre Unterlagen für die Kostenerstattung **vor der Sitzung** vorzubereiten. Das gibt den Sitzungsassistenten die Möglichkeit, alle Kostenerstattungsaufstellungen rasch zu bearbeiten und die Störungen während der Sitzung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**Alle fehlenden Kostenerstattungsunterlagen müssen den Kommissionsdienststellen innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Sitzung zugegangen sein. Es werden keine Erinnerungsschreiben an die Teilnehmer versandt!**

### c. Nach der Sitzung

Nach der Sitzung sind PDF- Fassungen aller Unterlagen (Ergebnisse, Präsentationen, Links und zusätzliche Arbeitsunterlagen) an Ihren Sachbearbeiter zu senden.

Die Kommission bietet den Service an, die Protokolle von Sitzungen des Ausschusses für den sozialen Dialog zu verfassen. Dazu sollten Sie jedoch wissen, dass diese Protokolle knapp gehalten sind und nur die wesentlichen Aspekte der Aussprache wie auch die angenommenen Beschlüsse erfasst werden. In der Regel sind sie nicht länger als **zwei Seiten**. Die Protokollentwürfe werden anschließend, bis spätestens einen Monat nach der Sitzung, den Sekretariaten der EU-Sozialpartner für Anmerkungen

und/oder zur Genehmigung zugeleitet. Die Anwesenheitsliste wird dem Protokollentwurf als Anlage beigelegt.

Alle während der Sitzung angenommenen Dokumente werden veröffentlicht, und zwar je nach Art des Dokuments entweder auf der CIRCABC-Website oder in der Datenbank zu den Texten des sozialen Dialogs (weitere Informationen im [Abschnitt Informationsquellen](#)).

 Sollten Sie ein ausführlicheres Protokoll wünschen als die von der Kommission angebotene Kurzfassung, empfehlen wir Ihnen, in Ihrem Ausschuss die Erstellung dieser Protokolle durch Ihre Sekretariate anzuregen.

### 3. Ergebnisse des sozialen Dialogs

#### a. Ergebnisvielfalt

Als Hilfe beim Verständnis der verschiedenen Instrumente des sozialen Dialogs und zur Verbesserung der Transparenz schlug die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung<sup>14</sup> von 2004 eine Typologie zur Klassifizierung der Ergebnisse des sozialen Dialogs nach ihrer Verbindlichkeit bzw. Unverbindlichkeit und nach ihrer Durchführung oder ihren Follow-up-Aktionen vor. Diese Typologie wurde 2010 bestätigt<sup>15</sup>, und die Sozialpartner wurden ermutigt, sie sich für die Ausarbeitung von Texten zunutze zu machen, um die Einheitlichkeit und Transparenz aller Ergebnisse des sozialen Dialogs zu verbessern.

<b>Kategorien von Texten und Ergebnisse des sektoralen sozialen Dialogs auf europäischer Ebene</b>		
<b>Kategorien von Texten</b>	<b>Unterkategorien</b>	<b>Follow-up-Aktionen</b>
<b>Vereinbarungen</b>	Durchführung durch Richtlinien Durchführung durch die Sozialpartner (Artikel 155)	Durchführungsberichte
<b>Prozessorientierte Texte</b>	Aktionsrahmen, Leitlinien, Verhaltenskodizes, Politikorientierungen	Follow-up-Berichte
<b>Gemeinsame Stellungnahmen und Instrumente</b>	Erklärungen, Leitfäden, Handbücher, Websites, Instrumente	Keine Follow-up-Bestimmungen Werbekampagnen

#### b. Bewährte Verfahren für die Vorbereitung und Abfassung von Ergebnissen

Die Sozialpartner sind darüber hinaus aufgefordert, sich bei der Abfassung ihrer gemeinsamen Texte an bestimmte Leitlinien zu halten, mit denen die Qualität des

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission. Partnerschaft für den Wandel in einem erweiterten Europa – Verbesserung des Beitrags des europäischen sozialen Dialogs, KOM(2004) 557 endg. (siehe Anhang).

<sup>15</sup> Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission zu Arbeitsweise und Potenzial der Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog in Europa, SEK(2010) 964 endg. (siehe Anhang).

Textes, ein angemessenes Follow-up und eine wirksame und zielgerichtete Außenwirksamkeit dieser Ergebnisse gewährleistet werden sollen.

#### **Checkliste für die Ausarbeitung von Texten der Sozialpartner<sup>16</sup>**

- Geben Sie klar an, an wen sich die Texte oder die verschiedenen Bestimmungen richten, z. B. die Kommission, andere europäische Institutionen, nationale Behörden, Sozialpartner.
- Nennen Sie den genauen Status und Zweck des Texts.
- Nennen Sie gegebenenfalls die Frist, bis zu der Bestimmungen umgesetzt werden sollten.
- Geben Sie klar an, wie der Text auf nationaler Ebene umgesetzt werden soll, einschließlich eines Hinweises, ob die Umsetzung in allen Fällen verbindlich sein sollte.
- Geben Sie klar an, welche Instanzen für die Überwachung/Berichterstattung zuständig sind und welchem Zweck die Berichterstattung in den einzelnen Durchführungsphasen dient.
- Geben Sie klar an, wann und/oder in welchen Zeitabständen die Überwachung/Berichterstattung vorzunehmen ist.
- Beschreiben Sie das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten (z. B. Meinungsverschiedenheiten über die Textauslegung).
- Geben Sie das Datum an.
- Stellen Sie sicher, dass der Text unterzeichnet ist.
- Vereinbarungen sollte ein Anhang angefügt werden, in dem die Mitglieder der Unterzeichnerparteien, an die der Text gerichtet ist, aufgelistet sind.
- Nennen Sie die Sprache(n) des Originals.

#### **c. Veröffentlichung und Verbreitung von Ergebnissen**

Die Sozialpartner sind aufgefordert, die Ergebnisse ihres sozialen Dialogs umfassend zu verbreiten. Dabei empfiehlt es sich, den zuständigen Sachbearbeiter über die Aktivitäten auf dem Laufenden zu halten. Neben der Verbreitung durch die Sozialpartner nutzt die Kommission zwei Instrumente, um die Arbeit der Ausschüsse für den sozialen Dialog öffentlichkeitswirksam zu machen, nämlich die Datenbank zu den Texten des sozialen Dialogs und die CIRCABC-Website, über die die Ergebnisse und Sitzungsdokumente des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im [Abschnitt Informationsquellen](#).

#### **d. Monitoring der Ergebnisse**

In ihrer Mitteilung von 2004 machte die Kommission die europäischen Sozialpartner darauf aufmerksam, dass das Follow-up und die Wirkung der Texte des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene verbessert werden müssen. Als Beitrag zu diesem Monitoring hat sich die Kommission entschlossen, in den neuen EU Social Dialogue Newsletter ein Verzeichnis der formellen Ergebnisse des sozialen Dialogs aufzunehmen. Die Kommission wird diese Ergebnisse einmal jährlich veröffentlichen und über die Folgemaßnahmen zu diesen gemeinsam abgestimmten Ergebnissen berichten. Die Kommission wird den Verlauf des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene weiter beobachten, und sie hat vor, zusammen mit den EU-Sozialpartnern das

<sup>16</sup> Mitteilung der Kommission. Partnerschaft für den Wandel in einem erweiterten Europa – Verbesserung des Beitrags des europäischen sozialen Dialogs, KOM(2004) 557 endg. (siehe Anhang).

---

Instrumentarium zur Einschätzung des Follow-ups und zur Bewertung der politischen Wirkung der Ergebnisse des sozialen Dialogs auf EU-Ebene weiter zu stärken.



Wir empfehlen die Einbeziehung von Monitoring bzw. Überwachungs- oder Berichtsmechanismen als festen Bestandteil der angenommenen Ergebnisse.

Darüber hinaus empfehlen wir, dass die Sozialpartner den zuständigen Sachbearbeiter über alle Entwicklungen auf dem Laufenden halten, die mit den von Ihrem Ausschuss angenommenen Ergebnissen in Zusammenhang stehen (Mitteilung an andere Akteure, Präsentationen bei externen Veranstaltungen, Überprüfung...).

## Finanzierung

### 1. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

Die Kommission unterstützt mit drei Haushaltslinien Projekte im Bereich Sozialer Dialog und Arbeitsbeziehungen und dies sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene – Letztere aber nur dann, wenn sie eine ausreichend starke transnationale bzw. europäische Dimension aufweisen. [Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen](#) werden jedes Jahr für die Haushaltslinien Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog, Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen und Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern veröffentlicht.

Weitere Informationen zu den Zielen sowie den Förderfähigkeits-, Auswahl- und Vergabekriterien für laufende und bereits geschlossene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sind auf folgender Website zu finden:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=629>

Die Empfänger von Finanzhilfen werden zu einem **Networking-Tag** eingeladen, der jedes Jahr veranstaltet wird, um die Synergieeffekte zwischen Projekten zu fördern und ein Forum für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu bieten.

### 2. ESF

Der [Europäische Sozialfonds](#) sieht für den bevorstehenden Programmplanungszeitraum 2014–2020 eine stärkere Einbeziehung der Sozialpartner in die Umsetzung seiner Maßnahmen vor. Die Aufgabe des Europäischen Sozialfonds besteht darin, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, Bildung und lebenslanges Lernen zu fördern, die soziale Inklusion zu verstärken, einen Beitrag zur Bekämpfung der Armut zu leisten und die öffentlichen Verwaltungen stärker zu befähigen, bessere Leistungen für die Bürger und für Arbeitssuchende zu erbringen.

Informationen zum ESF und zu den nationalen Kontaktstellen sind auf folgender Website zu finden:

<http://ec.europa.eu/esf/main.jsp?catId=35&langId=de>

### 3. EaSI

Das für den Zeitraum 2014–2020 ausgelegte neue Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) soll zum Erreichen der nachstehenden Ziele beitragen, die den folgenden drei Unterprogrammen zugeordnet sind:

- 1) Im Rahmen von PROGRESS können Fördermittel für Projekte bereitgestellt werden, die einen Zuwachs an analytischen Kenntnissen, wechselseitiges Lernen, sozialpolitische Experimente und den Aufbau von Kapazitäten zum Ziel haben.
- 2) EURES stellt Transparenz im Bereich Stellenangebote sicher und entwickelt Rekrutierungsdienste wie auch grenzüberschreitende Partnerschaften.
- 3) Das Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum dient dem Aufbau der institutionellen Kapazitäten von Mikrokreditanbietern und fördert

---

Sozialunternehmen, indem es ihnen den Zugang zu (Mikro-) Finanzierungsmöglichkeiten erleichtert.

Ausführlichere Informationen sind auf der folgenden Website der GD EMPL zu finden :  
<http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de>

## Informationsquellen

### 1. EU Social Dialogue Newsletter

Der [EU Social Dialogue Newsletter](#) erschien erstmals im Oktober 2012 und wird dreimal jährlich herausgegeben. Er dient vor allem dazu, über Neuigkeiten zum sozialen Dialog auf europäischer Ebene – in den verschiedenen Sektoren und auch branchenübergreifend – zu berichten, er enthält aber auch aktuelle Nachrichten und Forschungsinformationen von der Kommission, Eurofound, der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) wie auch der Internationalen Arbeitsorganisation. Auf diese Weise vermittelt er den Sozialpartnern und allen Lesern ein umfassendes Bild von den Entwicklungen in diesem Bereich.



Haben in Ihrer Organisation strukturelle Veränderungen stattgefunden oder verfügen Sie über eine neue "Erfolgsgeschichte" als Folge eines gemeinsam verabschiedeten Textes entsprechend der Typologie zur Klassifizierung der Ergebnisse des sozialen Dialogs? So setzen Sie sich bitte mit dem für Ihren Ausschuss zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung, damit darüber in der nächsten Ausgabe des EU Social Dialogue Newsletter berichtet werden kann.

Zudem wird im EU Social Dialogue Newsletter einmal jährlich eine Evaluierung der Ergebnisse jedes Ausschusses für den sozialen Dialog veröffentlicht und mitgeteilt, wie die erzielten Fortschritte eingeschätzt werden.

### 2. Website Europa

Die [Website Europa](#) ist die erste Quelle von Informationen über den sozialen Dialog auf europäischer Ebene. Sie enthält allgemeine Ausführungen zum sozialen Dialog und auch konkretere Beschreibungen des branchenübergreifenden und des sektoralen sozialen Dialogs.

Zum sektoralen sozialen Dialog ist auf der Website auch für jeden Ausschuss eine Seite mit einer kurzen Vorstellung des Sektors und der Schwerpunktsetzung des Ausschusses für den sozialen Dialog und seiner aktuellsten Ergebnisse zu finden.



Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Website Ihres Ausschusses auf den neuesten Stand gebracht werden sollte, so setzen Sie sich bitte mit dem für Ihren Sektor zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung und erläutern diesem, welche Elemente aktualisiert werden sollten.

Von dieser Website aus können auch die Datenbank zu den Texten des sozialen Dialogs und die CIRCABC-Website aufgerufen werden.

### 3. Datenbank zu den Texten des sozialen Dialogs auf EU-Ebene

---

Die [Datenbank zu den Texten des sozialen Dialogs auf EU-Ebene](#) wird, wie im [Abschnitt Ergebnisse des sozialen Dialogs](#) beschrieben, zur Veröffentlichung der Ergebnisse der verschiedenen Ausschüsse für den sozialen Dialog genutzt.

#### **4. CIRCABC**

[CIRCABC](#) ist eine öffentlich zugängliche Datenbank, die eine Reihe von Dokumenten im Zusammenhang mit Sitzungen des Ausschusses für den sozialen Dialog und dem Verbindungsforum enthält.

Bei den veröffentlichten Dokumenten handelt es sich um:

- die angenommene endgültige Fassung der Jahresarbeitsprogramme oder mehrjährigen Arbeitsprogramme;
- die Tagesordnungen der Sitzungen;
- die genehmigte endgültige Fassung der Sitzungsprotokolle;
- sämtliche anderen Dokumente, die bei einer Sitzung verwendet wurden: Informationsdokumente, Präsentationen...



# ANHÄNGE - VADEMEKUM

Praktischer Leitfaden für die  
europäischen Organisationen der  
Sozialpartner und deren nationale  
Mitglieder zum Thema  
Unterstützung des sozialen Dialogs auf EU-  
Ebene durch die Kommission

---

## Kommissionsdokumente zum sozialen Dialog

- **Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission zu Arbeitsweise und Potenzial der Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog in Europa, SEK(2010) 964 endg.**

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=5591&langId=de>

- **Mitteilung der Kommission – Partnerschaft für den Wandel in einem erweiterten Europa – Verbesserung des Beitrags des europäischen sozialen Dialogs, KOM(2004) 557 endg.**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52004DC0557>

- **Beschluss des Rates vom 6. März 2003 zur Einrichtung eines dreigliedrigen Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung, 2003/174/EG**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32003D0174>

- **Mitteilung der Kommission – Der europäische soziale Dialog, Determinante für Modernisierung und Wandel, KOM(2002) 0341 endg.**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52002DC0341>

- **Beschluss der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31998D0500>

- **Mitteilung der Kommission – Anpassung und Förderung des Sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene, KOM(1998) 322 endg.**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:51998DC0322>

- **Mitteilung der Kommission zur Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene, KOM(96) 448 endg.**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:51996DC0448>

- **Mitteilung der Kommission über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik an den Rat und an das Europäische Parlament, KOM(93) 600 endg.**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:51993DC0600>

## Vertrag von Lissabon und einschlägige Rechtsprechung

Der vollständige Wortlaut des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann im Internet über folgende Website abgerufen werden:

[http://europa.eu/lisbon\\_treaty/full\\_text/index\\_de.htm](http://europa.eu/lisbon_treaty/full_text/index_de.htm)

---

Union Européenne de l'artisanat et des petites et moyennes entreprises (UEAPME)/  
Rat der Europäischen Union (T-135/96, Slg. 1998, II-2335)  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:61996TJ0135>

## Bericht über die Arbeitsbeziehungen in Europa

Über die folgenden Links finden Sie die jüngsten Ausgaben des Berichts über die Arbeitsbeziehungen in Europa.

- **2012**

<http://bookshop.europa.eu/de/industrial-relations-in-europe-2012-pbKEAS12001/>

- **2010**

<http://bookshop.europa.eu/de/industrial-relations-in-europe-2010-pbKEAS10001/>

- **2008**

<http://bookshop.europa.eu/de/arbeitsbeziehungen-in-europa-2008-pbKEAV08001/>

- **2006**

<http://bookshop.europa.eu/de/industrial-relations-in-europe-2006-pbKEAS06001/>

## Repräsentativitätsstudien

Ein von Eurofound veröffentlichtes Informationsblatt, das regelmäßig aktualisiert wird, kann über folgenden Link abgerufen werden:

[http://www.eurofound.europa.eu/publications/htmlfiles/ef1326\\_de.htm](http://www.eurofound.europa.eu/publications/htmlfiles/ef1326_de.htm)

## Europäische Agenturen

- **Cedefop**

Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) unterstützt die Entwicklung der europäischen Aus- und Weiterbildungskonzepte und trägt zu deren Umsetzung bei.

<http://www.cedefop.europa.eu/DE/Index.aspx>

- **Eurofound**

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) ist eine dreigliedrige Agentur der Europäischen Union, deren Aufgabe in der Bereitstellung von Wissen im Bereich Sozialpolitik und arbeitsbezogene Politik besteht.

<http://www.eurofound.europa.eu/>

- **Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)**

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) setzt sich für sicherere, gesündere und produktivere Arbeitsplätze ein und stellt technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen in diesem

---

Zusammenhang für die EU-Organe, die Mitgliedstaaten und Personen, die sich mit Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz befassen, bereit.

<https://osha.europa.eu/>

## Werbematerial

### - Broschüren

#### **Anhörung der europäischen Sozialpartner: Wie funktioniert das?**

<http://bookshop.europa.eu/de/anhoerung-der-europaeischen-sozialpartner-pbKE3211943/>

#### **Sozialer Dialog – Leitfaden Soziales Europa, Teil 2**

<http://bookshop.europa.eu/de/sozialer-dialog-pbKEBC11002/>

#### **Der sektorale soziale Dialog in Europa – Aktuelle Entwicklungen, 2010**

<http://bookshop.europa.eu/de/der-sektorale-soziale-dialog-in-europa-pbKE3009236/>

### - Videos

Unter folgendem Link können Sie sich verschiedene Videos zum sozialen Dialog auf EU-Ebene und einige seiner Ergebnisse anschauen:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=329&langId=de&furtherVideos=yes>

### - EU Social Dialogue Newsletter

Der EU Social Dialogue Newsletter wird, wenn er verfügbar ist, auf der Website Europa veröffentlicht. Die aktuellsten Nachrichten finden Sie auf der Website der GD EMPL unter der Rubrik „Schlagzeilen“:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89>

Die bisherigen Ausgaben des Newsletters sind über den [EU Bookshop](#) erhältlich, siehe beispielsweise die ersten 4 Ausgaben:

#### **Ausgabe 4 – Oktober 2013**

<http://bookshop.europa.eu/de/eu-social-dialogue-newsletter-pbKEBI13004/>

#### **Ausgabe 3 – Mai 2013**

<http://bookshop.europa.eu/de/eu-social-dialogue-newsletter-pbKEBI13003/>

#### **Ausgabe 2 – Januar 2013**

<http://bookshop.europa.eu/de/eu-social-dialogue-liaison-forum-pbKEBI13002/>

#### **Ausgabe 1 – Oktober 2012**

<http://bookshop.europa.eu/de/eu-social-dialogue-liaison-forum-pbKEBI13001/>

---

## **Verzeichnis der europäischen Organisationen der Sozialpartner**

Das aktualisierte Verzeichnis der europäischen Organisationen der Sozialpartner, die gemäß Artikel 154 AEUV gehört werden, ist abrufbar unter:  
<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=2154&langId=de>

Das Verzeichnis liegt auch vor in

- Französisch: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=2154&langId=fr>
- und
- Englisch: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=2154&langId=en>

## **Typologie der Texte des sozialen Dialogs auf EU-Ebene**

Siehe Anhang 2 der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2004 (KOM(2004) 557 endg.) und Anhang 3 des Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission von 2010 (SEK(2010) 964 endg.).

## Überblick über die Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog

<b>Sectoral Social Dialogue Committees (SSDC) / Comités de dialogue social sectoriel (CDSS) / Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog (ASSD)</b>							
<b>Creation / création / Gründung</b>			<b>Sector / Secteur / Sektor</b>		<b>Employees / travailleurs / Arbeitnehmer</b>		<b>Employers / employeurs / Arbeitgeber</b>
Joint (advisory) Committee / comité (consultatif) paritaire / Paritätischer (beratender) Ausschuss	Informal working group / groupe de travail informel / informelle Arbeitsgruppe	SSDC / CDSS / ASSD					
1951		2006	Steel	Acier	Stahl	IndustriAll	Eurofer
1952		2002	Extractive Industries	Industries extractives	Bergbau	IndustriAll	APEP, EURACOAL, Euromines, IMA-Europe, UEPG
1964		1999	Agriculture	Agriculture	Landwirtschaft	EFFAT	GEOPA/COPA
1965		2000	Road Transport	Transport routier	Straßenverkehr	ETF	IRU
1967		1999	Inland Waterways	Navigation intérieure	Binnenschifffahrt	ETF	EBU, ESO/OEB
	1969	1999	Sugar	Sucre	Zuckerindustrie	EFFAT	CEFS
1972		1999	Railways	Chemins de fer	Eisenbahnverkehr	ETF	CER, EIM
1974		1999	Sea Fisheries	Pêche maritime	Seefischerei	ETF	Europêche /COGECA
	1982	1999	Footwear	Chaussure	Schuhindustrie	IndustriAll	CEC
	1983	1999	Hotel and Restaurant	Hôtellerie-Restauration	Hotel- und Gastgewerbe	EFFAT	Hotrec
	1985	1999	Commerce	Commerce	Handel	UNI Europa	EuroCommerce
	1987	1999	Insurance	Assurances	Versicherungen	UNI Europa	AMICE , BIPAR, InsuranceEurope
1987		1999	Maritime Transport	Transport maritime	Seeschifffahrt	ETF	ECSA
	1990	2000	Civil Aviation	Aviation civile	Zivilluftfahrt	ETF, ECA	ACI-Europe, AEA, ASA Europe, CANSO, ERA, IACA
	1990	1999	Telecommunications	Télécommunications	Telekommunikation	UNI Europa	ETNO
	1990	1999	Banking	Banques	Banken	UNI Europa	EACB, EBF-BCESA, ESBG
	1992	1999	Construction	Construction	Bauindustrie	EFBWW	FIEC
	1992	1999	Industrial Cleaning	Nettoyage industriel	Industrielle Reinigung	UNI Europa	EFCI

	1992	1999	Textile and Clothing	Textile et habillement	Textil und Bekleidung	IndustriAll	Euratex
	1992	1999	Private Security	Sécurité privée	Private Sicherheitsdienste	UNI Europa	CoESS
1994		1999	Postal Services	Postes	Postdienstleistungen	UNI Europa	PostEurop
	1994	2000	Woodworking	Bois	Holzindustrie	EFBWW	CEI-Bois
	1996	2004	Local and Regional Government	Administrations locales et régionales	Kommunal- und Regionalbehörden	EPSU	CEMR
	1996	2000	Electricity	Électricité	Elektrizitätswirtschaft	IndustriAll, EPSU	Eurelectric
	1998	1999	Personal Services/ Hairdressing	Services aux personnes/ Coiffure	Personengebundene Dienstleistungen/ Friseurhandwerk	UNI Europa	Coiffure EU
	1998	2007	Contract Catering	Restauration collective	Gemeinschaftsverpflegung	EFFAT	FERCO
	1999	2001	Tanning and Leather	Tannerie et cuir	Gerberei und Leder	IndustriAll	COTANCE
		1999	Temporary Agency Work	Travail intérimaire	Zeitarbeitsvermittlung	UNI Europa	Eurociett
		1999	Live Performance	Spectacle vivant	Darstellende Kunst	EAEA	Pearle*
		2001	Furniture	Ameublement	Möbelindustrie	EFBWW	UEA, EFIC
		2003	Shipbuilding	Chantiers navals	Schiffbau	IndustriAll	SEA Europe
		2004	Audiovisual	Audiovisuel	Audiovisueller Sektor	EFJ, FIA, FIM, UNI-MEI	ACT, AER, CEPI, EBU, FIAPF
		2004	Chemical Industry	Industrie chimique	Chemische Industrie	IndustriAll	ECEG
		2006	Hospitals and Healthcare	Hôpitaux et de soins de santé	Krankenhaus- und Gesundheitssektor	EPSU	HOSPEEM
	2006	2010	Metal industry	Métallurgie	Metallindustrie	IndustriAll	CEEMET
		2007	Gas	Gaz	Gas	IndustriAll, EPSU	EUROGAS
		2008	Professional Football	Football professionnel	Profifußball	FIFPro	ECA, EPFL
	2008	2010	Central Government Administrations	Administrations centrales	Zentralbehörden	TUNED	EUPAE
		2010	Education	Éducation	Bildung	ETUCE	EFEE
		2010	Paper Industry	Industrie papetière	Papierindustrie	IndustriAll	CEPI
		2012	Food and Drink Industry	Industrie agro-alimentaire	Lebensmittel- und Getränkeindustrie	EFFAT	FoodDrink Europe

---

		2013	Graphical Industry	Industrie graphique	Grafische Industrie	UNI Europa Graphical	Intergraf
		2013	Ports	Ports	Häfen	ETF, IDC	FEPOR, ESPO

## Weblinks

- **Website der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission**

<http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de>

- **Seite zum sozialen Dialog auf der Website der GD EMPL**

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=329&langId=de>

- **E-Mail-Newsletter Social Europe**

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=371&langId=de>

- **EU Bookshop**

<https://bookshop.europa.eu/de/home/>

## Regeln für die Kostenerstattung

Nachfolgend finden Sie die Regeln für die Kostenerstattung für Sitzungen der Ausschüsse für den sozialen Dialog.

## REGELN FÜR DIE KOSTENERSTATTUNG

### Welche Kosten werden erstattet?

<b>Reisekosten</b>	<p>Ihre Reisekosten von Ihrem Dienst- bzw. Wohnort zum Sitzungsort (und zurück) werden auf der Grundlage der kürzesten und kostengünstigsten üblichen Strecke erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bahnfahrt 1. Klasse bei Strecken unter 400 km (einfache Fahrt);</li> <li>• Flugreise (Economy Class), falls die Entfernung per Bahn mehr als 400 km beträgt. Für Reisen in der Business Class ist eine Erklärung des Reisebüros erforderlich, in der dargelegt wird, dass kein Platz zu einem günstigeren Preis zur Verfügung stand;</li> <li>• bei Reisen mit dem Pkw erfolgt die Erstattung unter Zugrundelegung der Bahnfahrt 1. Klasse bzw. eines Kilometersgeldes von 0,22 EUR/km;</li> <li>• lokale Fahrten vom Flughafen oder Bahnhof zum Sitzungsort und zurück.</li> </ul> <p>Taxifahrten und Parkgebühren werden nicht erstattet (siehe Tagegeld).</p>
<b>Tagegeld</b>	<p>Ein pauschales Tagegeld (<b>92 EUR</b>) wird gezahlt, um Ihre Unkosten zu decken, z. B. Mahlzeiten und lokale Verkehrsmittel (z. B. Taxigebühren), sowie Ihre private Reise- und Unfallversicherung. Beträgt die Entfernung zwischen dem Herkunftsort (Dienst- oder Wohnort) und Brüssel nicht mehr als 100 km, wird nur die Hälfte des Tagegeldes gezahlt (<b>46 EUR</b>). Sie haben <u>keinen</u> Anspruch auf Tagegeld, wenn Sie in oder in der Nähe von Brüssel wohnen und/oder arbeiten.</p>
<b>Übernachtungsgeld</b>	<p>Das Übernachtungsgeld ist ein Festbetrag in Höhe von <b>100 EUR</b> pro Nacht. Sie haben Anspruch auf Übernachtungsgeld, falls Sie eine oder mehrere Nächte in Brüssel verbringen müssen, weil die Sitzungstermine nicht mit den Abfahrts- oder Abflugzeiten vereinbar sind. Die Anzahl der Übernachtungen darf die Anzahl der Sitzungstage + 1 nicht überschreiten. Es müssen keine Rechnungen vorgelegt werden.</p>

### Für die Erstattung legen Sie bitte am Sitzungstag folgende Unterlagen vor:

1. ANTRAG AUF KOSTENERSTATTUNG

Original ordnungsgemäß ausgefüllt und **unterzeichnet**.

2. AUFKLEBER MIT PERSÖNLICHER NUMMER oder ERKENNUNGSBOGEN FÜR SACHVERSTÄNDIGE

• Kleben Sie den Aufkleber mit Ihrer persönlichen Nummer bitte auf die vorgesehene Stelle und paraphieren Sie ihn.

• Wenn Sie keinen Aufkleber mit Ihrer persönlichen Nummer besitzen ODER

wenn sich Ihre persönlichen Angaben geändert haben ODER

wenn sich das Bankkonto Ihrer Dienststelle geändert hat,

müssen Sie den ordnungsgemäß ausgefüllten Erkennungsbogen für Sachverständige mit IBAN-Code vorlegen, der vom Kontoinhaber **unterzeichnet** wurde **und Folgendes umfasst**:

- **entweder** Stempel und Unterschrift der Bank auf dem Formular

- **oder** ein von Ihrer Bank ausgestelltes Dokument mit folgenden Angaben: Kontonummer, Name und Anschrift des Kontoinhabers (z. B. Kontoauszug, Bestätigung der Kontoeröffnung, Konto-Identifikationsnummer)

3. NACHWEISE

Sie müssen die Fahrscheine vorlegen (bei Online-Buchungen einen Ausdruck der elektronischen Reservierung). Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen: 1. die gebuchte Beförderungsklasse, 2. die Fahrtzeit, 3. die Route und 4. der gezahlte Betrag.

Für Reisen mit dem Pkw bei einer Gesamtfahrtstrecke von mehr als 800 km müssen Sie die Tankrechnungen und wenn möglich die Mautquittungen vorlegen.

Gemäß den Finanzvorschriften der Kommission erfolgt die Erstattung ausschließlich in Euro auf ein bestimmtes Bankkonto (Ihr privates Bankkonto oder das Bankkonto Ihrer Dienststelle).

4. FORMULAR RECHTSTRÄGER (NUR FÜR NEUE SACHVERSTÄNDIGE)

Wenn Sie zum **ersten Mal** eine Erstattung beantragen, müssen Sie eines der beiden Formulare „Rechtsträger“ ordnungsgemäß **ausfüllen und unterzeichnen**, die unter Nummer 2 verlangten Bankangaben machen und Kopien folgender Unterlagen beifügen:

• Sachverständige, die eine Erstattung auf ihr persönliches Bankkonto erhalten: das Formular „Natürliche Person“ und eine leserliche Fotokopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses;

• Sachverständige, die eine Erstattung auf das Bankkonto ihrer Einrichtung erhalten: das Formular „Juristische Person“ und

1. eine Kopie eines amtlichen Dokuments (Bundesanzeiger, Handelsregister usw.), aus dem der Name und Anschrift der Einrichtung sowie die Nummer der Eintragung in das nationale amtliche Register hervorgehen,

2. Kopie eines Dokuments mit Nachweis der USt-Pflicht, sofern diese besteht und sofern die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht in dem oben genannten amtlichen Dokument vermerkt ist.

---

**Weitere Informationen und die Formulare (in allen EU-Amtssprachen) können auf folgender Website abgerufen werden:**  
<https://circabc.europa.eu/w/browse/5cf18da6-a3a7-437a-9743-c452e6830e93>

Reichen Sie die für die Erstattung erforderlichen Unterlagen innerhalb von **30 Kalendertagen** nach dem letzten Sitzungstag beim Sitzungssekretariat (per E-Mail oder Post) ein. Nach Ablauf dieser Frist ist die Kommission nicht mehr verpflichtet, Reisekosten zu erstatten oder Tagegelder o. ä. zu zahlen.

Die Kommission kann für etwaige materielle, immaterielle oder physische Schäden der eingeladenen Sachverständigen oder der Begleitpersonen von Sachverständigen mit Behinderung, die gegebenenfalls während ihrer Reise oder ihres Aufenthalts am Sitzungsort eintreten, nicht haftbar gemacht werden, sofern solche Schäden nicht direkt durch die Kommission verursacht wurden.

---

## Ansprechpartner

Wenn Sie sich mit uns in Verbindung setzen möchten, verwenden Sie bitte eine der folgenden funktionalen Mailboxen:

- Allgemeine Fragen zum sozialen Dialog auf EU-Ebene:  
[EMPL-SOCIAL-DIALOGUE@ec.europa.eu](mailto:EMPL-SOCIAL-DIALOGUE@ec.europa.eu)

- EU Social Dialogue Newsletter:  
[EMPL-SD-NEWSLETTER@ec.europa.eu](mailto:EMPL-SD-NEWSLETTER@ec.europa.eu)

- Projekte im Zusammenhang mit sozialem Dialog und Arbeitsbeziehungen:  
[EMPL-04-03-03-01@ec.europa.eu](mailto:EMPL-04-03-03-01@ec.europa.eu)  
oder  
[EMPL-04-03-03-02@ec.europa.eu](mailto:EMPL-04-03-03-02@ec.europa.eu)

**Treten Sie mit uns in Kontakt|Senden Sie uns ein Feedback an unsere funktionale Mailbox:**  
[EMPL-SOCIAL-DIALOGUE@ec.europa.eu](mailto:EMPL-SOCIAL-DIALOGUE@ec.europa.eu)

**Weitere Informationen zum sozialen Dialog auf EU-Ebene finden Sie über folgende Website:**

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=329&langId=de>

### Rechtlicher Hinweis

Dieser praktische Leitfaden enthält eine Auswahl an Informationen, die nicht den Anspruch erhebt, umfassend oder vollständig zu sein. Weitere rechtliche Informationen, die auch für dieses VADEMEKUM gelten, finden Sie auf folgender Website: [http://ec.europa.eu/geninfo/legal\\_notices\\_de.htm](http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_de.htm)

### Herausgeber:

Europäische Kommission, Beschäftigung, Soziales und Integration